

Sitzung vom 23. Dezember 1998

2826. Postulat (Massnahmen für eine inskünftige unbürokratische Erschliessung von Bauland)

Die Kantonsräte Jürg Trachsel, Richterswil, und Dr. Balz Hösly, Zürich, haben am 21. September 1998 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat ist zu verpflichten, die Normalien über die Anforderungen an Zugänge (Zugangsnormalien) zu redimensionieren.

Begründung:

Bauland ist unbestrittenermassen für die Überbauung in naher Zukunft vorgesehenes Land. Damit aber Überbauungen realisiert werden können, muss sogenannte Baureife vorliegen, wobei dieser Begriff grösstenteils durch die genügende Erschliessung beziehungsweise genügende Zugänglichkeit charakterisiert wird.

Die heute gültigen Zugangsnormalien schreiben teilweise für die Zugangsarten «Zufahrtsweg», «Zufahrtsstrasse» sowie «Erschliessungsstrasse» und «Sammelstrasse» Strassenbreiten vor, die halbe Autobahnen in Wohnquartieren zur Folge haben. Jahre- beziehungsweise jahrzehntelange Quartierplanverfahren verhindern vernünftige Überbauungen innert nützlicher Frist, und letztendlich müssen besagte Autobahnen mit teuren Verkehrsberuhigungsmassnahmen wieder anwohnersicherer gemacht werden.

Mit einer Abänderung der Normalien über die Anforderungen an Zugänge im gewünschten Sinne leisten wir einen wichtigen Beitrag zur unbürokratischeren Überbauung des dafür vorgesehenen Landes, verhindern manchen geld- und vor allem zeitintensiven Quartierplan und tragen etwas zur erhöhten Sicherheit der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner bei.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Jürg Trachsel, Richterswil, und Dr. Balz Hösly, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Zugangsnormalien (LS 700.5) wurden 1979 erstmals erlassen. 1987 wurde ihr Umfang verringert. Sie haben sich in der praktischen Anwendung bewährt und lassen eine grosse Flexibilität zu. Ist es auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse unerlässlich, können geringere Anforderungen gestellt werden (§ 11 Zugangsnormalien). Auch Verkehrsberuhigungsmassnahmen sind zulässig (§ 12 Zugangsnormalien). Aus wichtigen Gründen kann von den Normalien abgewichen werden (§ 360 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, LS 700.1). In diesem Sinne wurde in der Gerichtspraxis verschiedentlich festgehalten, dass den Gemeinden bei der Beurteilung der hinreichenden Erschliessung ein grosser Ermessensspielraum zustehe und Abweichungen von den Zugangsnormalien in bestimmten Sonderfällen zulässig seien.

Die von den Postulanten angeführten überdimensionierten Quartiererschliessungen sind in der Regel darauf zurückzuführen, dass die Grundanforderungen angewendet werden, ohne auf die besonderen Verhältnisse im Einzelfall Rücksicht zu nehmen. Solche Projekte von Zufahrtswegen, Zufahrtsstrassen, Erschliessungs- und Sammelstrassen, die später mit Verkehrsberuhigungsmassnahmen korrigiert werden müssen, sind somit nicht auf die Normalien allein zurückzuführen.

Es ist jedoch auch zu beachten, dass für die Bestimmung der Zugangsart bzw. der Strassenbreite nicht die gegenwärtige Quartierüberbauung, sondern diejenige im Endzustand massgebend ist. Dies kann dazu führen, dass eine Quartiererschliessung vorerst «überdimensioniert» wirkt, der Ausbau jedoch im Hinblick auf den Endzustand des Quartiers durchaus vernünftig ist.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Ausbaugrad der Wege und Strassen durch die Anzahl der erschlossenen Wohneinheiten bzw. durch die zu erwartende Verkehrsmenge und die Art und Häufigkeit von Fahrzeugbegegnungen bestimmt wird. Dabei ist zu beachten, dass Kreuzungsmanöver auch mit grösseren Lastfahrzeugen der Müllabfuhr, der Feuerwehr, von Möbel-, Umzugs- und Heizölfirmen usw. – wenn auch mit tiefer Geschwindigkeit – möglich sein müssen. Gerade in kleineren Wohnquartieren ist für die Bestimmung der

minimalen Breiten und Radien der Strassen oft der Platzbedarf solcher Fahrzeuge im Begegnungsfall ausschlaggebend, wobei in geeigneten Fällen Begegnungen auch auf Buchten beschränkt werden können. Schliesslich ist zu bedenken, dass eine weitere Verminderung des Umfanges der Zugangsnormen nicht zuletzt auch zu Lasten der Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer, nämlich der Fussgänger und Radfahrer, gehen würde.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die geltenden Zugangsnormen auch den neuesten Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik (neue Ausmasse der Fahrzeuge, neue Entwicklungen bei der Verkehrsberuhigung und Strassenraumgestaltung) entsprechen. Sie sind flexibel und stellen insbesondere kein Hindernis für eine gute und schnelle Erschliessung von Bauland dar. Eine Änderung der Zugangsnormen ist deshalb nicht angezeigt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi